

Zeitschrift:	Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band:	45 (1972)
Artikel:	Geschichte des Chorherrenstiftes Schönenwerd von 1458 bis 1600 : mit einem biographischen Abriss der Chorherren und Kapläne dieser Zeit
Autor:	Schenker, Josef
Kapitel:	III: Der Verlauf der Reformation und die Auswirkungen des Konzils von Trient am Stifte Schönenwerd
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-324479

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

III. ABSCHNITT

DER VERLAUF DER REFORMATION UND DIE AUSWIRKUNGEN DES KONZILS VON TRIENT AM STIFTE SCHÖNENWERD

I. KAPITEL

Vorreformatorische Verhältnisse

Das menschliche Tun und Treiben des Mittelalters war eingebettet in eine christliche Gläubigkeit, die fest in der katholischen Kirche verankert war. Die Kirche spielte dabei Vermittlerin zwischen dem diesseitigen Leben und der Ewigkeit. Obwohl sich zu dieser Zeit als Ausdruck des religiösen Lebens die Kirchen und Klöster häuften und die Geistlichkeit und den gewöhnlichen Mann durch ihre stete Präsenz an ihre Pflichten erinnerten, trat dennoch die menschliche Schwäche und Sündhaftigkeit immer wieder zutage. Davon blieb auch das Stift Schönenwerd, als geistliches Zentrum des Niederamtes, nicht verschont. Zur Zeit des grossen Schismas, das dem Stift sowohl wirtschaftliche als auch religiöse Krisen verursachte, hielt Schönenwerd treu zu Avignon. Einen neuen Auftrieb gab das Reformkonzil von Konstanz. Wohl als Frucht dieser Kirchenversammlung kann die Verbrüderung angesehen werden, die am 22. August 1421 die Stifte Beromünster, Zofingen, Solothurn und Schönenwerd untereinander eingingen.¹ Weitere Anregungen zu Reformen kamen durch das Basler Konzil und mit der Eröffnung der Basler Hochschule. Dadurch wurde die Bildung und die Pflege der Wissenschaften am Stifte gefördert, während die religiöse Not, die sich im Volke und auch bei der Geistlichkeit breitmachte, sich nicht so schnell beseitigen liess.

Als Solothurn zum Stadtstaat heranreifte, übernahm seine Bürgerschaft nicht nur die Führung in politischer, sondern auch in kirchlicher Hinsicht. Es erwarb Kastvogteien über geistliche Herrschaften und verschiedene Kirchensätze. Damit war dem Rate die Möglichkeit gegeben, die kirchlichen Angelegenheiten in seinem Sinne zu beeinflussen. Die Obrigkeit fühlte sich nicht nur politisch, sondern auch moralisch und religiös für ihre Untertanen verantwortlich. Das Verhalten von Solothurn, die kirchlichen Geschäfte nach seinem Willen zu formen, stand nicht einzig da in der Eidgenossenschaft. Seit der Auseinander-

¹ Urkundio I, 647, Nr. 5.

setzung zwischen Kaiser und Papst bestand das Streben der weltlichen Macht über die Kirche. Schon im Pfaffenbrief von 1370 trachteten die alten Orte danach, das geistliche Recht und seine Gerichtsbarkeit einzuschränken. Wohl kam es nicht zu einem vollen Kirchenregiment, aber der Staat wusste seine dominierende Rolle gut zu spielen. Man wird den Eindruck nicht ganz los, dass Solothurn energisch versucht hat, die Herrschaft über die Kirche in seinem Gebiete zu erlangen. Auf die Länge betrachtet, hat sich dies allerdings zum Guten der Kirche ausgewirkt. Wir dürfen nicht vergessen, dass die Kirche im 15. Jahrhundert reformbedürftig war. Die Reformversuche der Kirche – Konzilien von Konstanz und Basel – hatten nur Teilziele erreicht, der volle Erfolg blieb aus. Hier griff nun der Staat seinerseits ein und versuchte die Reformpolitik durch Erlass von Mandaten zu unterstützen. Die Obrigkeit fühlte sich auch für das Seelenheil verantwortlich, wodurch ein Gedanke der Reformation vorbereitet wurde. In diesem Zusammenhang muss der Eingriff Solothurns in das innere Leben am Stifte Schönenwerd gesehen werden, der mit der Übernahme der Kastvogtei im Jahre 1458 begann. Der Rat versuchte, das Stift rechtlich fest an sich zu binden. Dies gelang ihm zum grössten Teil schon durch die Erlangung der Wahlrechte für die Chorherren und Pröpste des Stiftes. So hatte beim Ausbruch der Reformation die Obrigkeit das Stift fest in ihrer Hand und konnte dadurch ein Überlaufen zum neuen Glauben verhindern.

Bevor wir auf die eigentlichen Reformationswirren eintreten wollen, möchten wir noch 2 Ereignisse schildern, die in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ihre Wellen bis in das Stift hineinwarfen. Der Streit um die Kastvogtei Werd und der Konstanzer Bistumsstreit.

1. Streit um die Kastvogtei Schönenwerd zwischen Bern und Solothurn

1415 besetzten die Berner und Solothurner den grössten Teil des Aargaus. Was von Bern und Solothurn über die Aufteilung der Beute vereinbart wurde, kann wohl nie ganz aufgehellt werden. Solothurn war von allem Anfang an nur der geduldete Partner und wurde von Bern mit 2000 Gulden abgespeist.² Das österreichische Besitzrecht an der Kastvogtei Werd, die an die Herren von Falkenstein verpfändet war, scheint damals in die Hände von Solothurn und Bern gekommen zu sein.³ Doch trachtete Bern von Anfang danach, in den alleinigen Besitz dieser Gegend zu kommen. Das Chorherrenstift Schönenwerd suchte damals eigenartigerweise in Bern Schutz und Hilfe gegen die Überfälle

² Amiet/Geschichte 312.

³ Amiet/Territorialpolitik 27; Kocher/Kastvogtei 26.

des Hans von Falkenstein, da alle Rechte Österreichs an Bern übergegangen seien,⁴ und huldigte der Stadt, die das Stift in sein Burgrecht aufnahm. Dieses Bündnis sollte bald zu dem Angelpunkt einer langwierigen Auseinandersetzung zwischen beiden Aarestädten werden. 1443 erhielt Thomas von Falkenstein die Herrschaft Gösgen mit der Kastvogtei Werd. Durch den Alten Zürichkrieg war er aber derart in Schulden geraten, dass er sich davon nicht mehr befreien konnte. So verkaufte er am 24. März 1458 die reiche Herrschaft Gösgen um 8200 rheinische Gulden an die Stadt Solothurn. Dazu gehörte auch die Kastvogtei Werd.⁵ Obwohl Bern 1415 dieses Amt noch allein besetzen wollte, überliess es nun stillschweigend diese Herrschaft Solothurn, verdrängte aber dafür 1464 Solothurn aus dem Burgrecht mit Aarau. Mit der Vogtei Gösgen fand nun Solothurn auch gegen Osten hin eine feste Grenze. Doch selten genoss Solothurn seine Herrschaft ohne bernische Einmischung. Dies sollte sich auch im Falle der Kastvogtei Werd bewahrheiten. Bereits 1483/84 ergaben sich Differenzen um die oberste Landesherrschaft im Werderamte.⁶ Zugleich tauchte auch die Frage auf, wem nun eigentlich das Chorherrenstift Schönenwerd gehöre. Bern war der Ansicht, da die Stiftsherren 1415 sich freiwillig ihrer Schirmherrschaft unterworfen hätten und es als Nachfolger der österreichischen Rechte ansahen, gehöre die Kastvogtei zu Bern.⁷ Mit dieser Version konnte Solothurn nicht einverstanden sein, da Bern dem Kauf der Herrschaft Gösgen, worin die Kastvogtei Werd eingeschlossen war, stillschweigend zugesehen hatte. Die Wengstadt entgegnete Bern, wenn Bern glaube, am Stifte Schönenwerd Gerechtigkeiten zu haben, so befremde dies sehr, denn bis anhin habe kein Mensch an der Zugehörigkeit zu Solothurn gezweifelt. Thomas von Falkenstein habe die Herrschaft Gösgen samt der Kastvogtei Werd verkauft. Bern solle mit seinen «allt verlegen dargebottn brief»⁸ Solothurn nicht an der Ausübung seines Rechtes hindern und dadurch die Freundschaft beider Städte betrüben, sonst werde es ähnliche Briefe über Aarberg, Büren und andere Orte hervorholen.⁹ Bern liess sich durch die Drohung Solothurns nicht einschüchtern, da es durch den Bündnisbrief des Stiftes von 1415 noch eine Waffe in der Hand hatte, die es nun auszuspielen galt. Es entgegnete Solothurn, das Stift sei mit allen Rechten der Herrschaft Österreich an Bern gekommen und Kaiser Sigismund habe dies sogar bestätigt. Was die Falkensteiner mit Solothurn vereinbarten, berühre

⁴ Siehe Einleitung, S. 42/43.

⁵ Amiet/Territorialpolitik 38.

⁶ Ebenda 132.

⁷ StA SO Bern Buch III, 133 (1483, 1. VI.).

⁸ Damit ist das Bündnis zwischen dem Stift Schönenwerd und Bern von 1415 gemeint.

⁹ StA SO Bern Buch III, 141/142 (1483, 26. IX.).

sie nicht, da ja die oberste Landesherrschaft zu Bern gehöre, was sie mit vielen Briefen beweisen könnten. Daher hoffen sie, in Anbetracht der alten Briefe und Siegel und der kaiserlichen Bestätigung, im Besitze des Stiftes zu bleiben.¹⁰ Es dauerte beinahe ein volles Jahr, bis Solothurn auf diese Ansprüche einging. Es entgegnete Bern, die Stiftsherren seien damals widerrechtlich an Bern gekommen, weil sie gegen den Willen der damaligen Kastvögte gehandelt hätten. So könne also Bern auch nie die Regierung mit Recht ausgeübt haben. Solothurn wagte dabei sogar die Behauptung aufzustellen, es stehe überhaupt nicht fest, ob die Herrschaft Österreich jemals «etwas Gerechtigkeit an dem Stift» gehabt habe. Ausserdem wisse Bern ganz genau, dass das Stift ihnen gemeinsam zugefallen sei. Solothurn habe zudem auch Briefe von Sigismund, und Bern werde sich wohl erinnern, dass die Herrschaft Gösgen samt der Kastvogtei Werd erworben worden sei. Dieser Kauf sei offen an einem Landgericht geschehen. Dies seien wohl genügend Beweise für ihre Rechtsansprüche.¹¹ Bern gab nicht klein bei, sondern verwies auf seine Forderungen, die nicht auf die Falkensteiner zurückgingen, sondern auf die oberste Landesherrschaft, die das Haus Österreich innegehabt hatte und von den Chorherren des Stiftes ihnen übertragen worden sei. Es sei eine geschriebene Regel, dass ein abgeschlossener Handel die Rechtsansprüche des Dritten – in diesem Falle also Bern – nicht berühre. Somit hätten die Briefe Kaiser Sigismunds ihre Rechtsgültigkeit immer noch.¹²

Gleich wie beim ersten Klagelibell liess sich Solothurn Zeit und antwortete erst im folgenden Jahr. Erneut wies es darauf hin, dass Bern aufgrund herrschaftlicher Rechte keinen Anspruch auf Schönenwerd besitze, da der Aargau durch beide Kantone eingenommen worden sei. Das Stift habe sich ohne Erlaubnis der Falkensteiner in Berns Schutzherrschaft begeben, womit die Rechtskräftigkeit fehle. Auch wenn die Chorherren von Schönenwerd Bürger von Bern sein mögen, habe das Burgrecht doch nie zu Recht bestanden. Zudem wäre dieses Burgrecht auch wider alle Abmachungen beider Städte. Die Stiftsherren anerkennen uns als Kastvögte und zahlen uns das Schirmgeld. Aus all diesen Gründen stehen euch keine Gerechtigkeiten über das Stift zu.¹³

Der weitere Verlauf dieses Streites ist nicht bekannt. Solothurn blieb jedenfalls bei der Kastvogtei. Endgültig verzichtete Bern auf das Stift Werd und die Kastvogtei erst im Vertrage von 1516 zwischen den Städten Solothurn und Bern.¹⁴ Der Ausgang dieses Rechtsstreites ist

¹⁰ Ebenda 148 (1483, 6. XII.).

¹¹ Ebenda 155/156 (1484, 16. X.).

¹² Ebenda 166/167 (1484, 20. XII.).

¹³ Ebenda 184/185 (1485, 26. XII.).

¹⁴ StA SO Acta Bern 35, 176/177 (1516, 16. VI.). StA BE Deutsche Spruchbücher, unteres Gewölbe, G, 150; Merz/Aarburg 551–558.

nicht ohne Bedeutung für den Weiterbestand des Stiftes gewesen. Denn es lässt sich leicht ausmalen, was mit dem Stift passiert wäre, wenn Bern den Sieg davongetragen hätte. Dem Stift wäre wohl das gleiche Schicksal zuteilgeworden wie dem St.-Mauritius-Stift in Zofingen oder dem St.-Vinzenz-Stift in Bern.

2. *Das Chorherrenstift Schönenwerd und der Konstanzer Bistumsstreit*

Die Doppelwahl von 1474 warf ihre Schatten auch in das Chorherrenstift Schönenwerd.¹⁵ Die Stellung der Eidgenossen, die von allem Anfang an die Vorgänge in Konstanz rege verfolgten, war eine geteilte. Die Mehrheit der 8 alten Orte stellte sich auf die Seite Ottos von Sonnenberg,¹⁶ der als Gegner der österreichischen Politik galt, denn für die Eidgenossen war das Verhältnis der beiden Bischofskandidaten zu Österreich ausschlaggebend. Solothurn, das sich in dieser Frage Bern anschloss, hatte sich seit 1476 für Ludwig von Freiberg¹⁷ entschieden, der von Österreich und dem Papste unterstützt wurde. Das Burgrecht der Städte, welches am 23. Mai 1477 im Kloster St. Urban zustandekam und wozu Solothurn gehörte, ergriff ebenfalls für Ludwig Partei.¹⁸ Das Stift Schönenwerd schloss sich in dieser Frage eng seinem Kastvogt an. Am 19. III. 1476 richtete der Freiberger von Radolfzell aus die Bitte an das Stift, Herrn Konrad von Staal, Kleriker der Diözese Lausanne, unter die Chorherren aufzunehmen.¹⁹ Diese Supplik fand am 1. IV. bereits ihre Erfüllung. Einige Tage später, am 7. V., ermahnte Ludwig erneut das Kapitel zu Werd, die in Konstanz neu gedruckten Horenbücher nicht zu kaufen, wenn sie nicht die bischöfliche Autorisierung aufweisen.²⁰ In der wichtigen Frage der Statutenbestätigung wandte sich das Stift nicht an Ludwig, sondern an das Domkapitel in Konstanz und erhielt auf seine Bitte hin auch die Bekräftigung seines neuen Statuts, dass jeder neugewählte Chorherr 40 rheinische Gulden an die Armut der Kirche beizusteuern habe.²¹ Obwohl am 29. September 1476 zwischen Kaiser und päpstlichem Legaten eine vorübergehende Interimslösung getroffen wurde²² und die geistliche Jurisdiktion der Konstanzer und Radolfzeller Kurie aufgehoben wurde, wandte sich Ludwig am 30. X. an alle Kirchherren und Priester der Diözese Konstanz und bat sie, Propst und Kapitel von Werd zu ermahnen, ihm die

¹⁵ Über die Doppelwahl siehe Göller/Bistumsstreit 1–60 und Gisler.

¹⁶ Kurze Biographie über ihn siehe Gisler 40–42.

¹⁷ Biographie über ihn Gisler 70.

¹⁸ Gisler 86 ff.

¹⁹ REC V, Nr. 14639.

²⁰ StA SO aUD 185; REC V, Nr. 14680.

²¹ StA SO aUD 190 (1476, 25. V.); REC V, Nr. 14704.

²² Göller/Bistumsstreit 32; Gisler 72.

«consolaciones»²³ und «bannales»²⁴ für das abgelaufene Jahr zu entrichten. Im Falle der Weigerung sollen sie die Stiftsinsassen vom Betreten ihrer Kirchen hindern.²⁵ Das Stift hoffte, durch den Streit der Bischöfe um die Zahlung herumzukommen. Auch im folgenden Jahre musste sich Georg Winterstetter, der für die Interimszeit zum Generalvikar erhoben worden war,²⁶ an das Stift wenden und bei Strafe der Entsetzung von ihren geistlichen Würden die für 1476 geschuldeten 10 rheinischen Gulden fordern.²⁷ Bevor Bischof Ludwig anfangs Januar 1477 nach Rom reiste, um den Heiligen Vater umzustimmen, wandte er sich nochmals an das Stift und ermahnte es, keinen Briefen seiner Gegner zu gehorchen.²⁸ In Rom versuchte er die Verlängerung des Interims zu verhindern. Am 18. Oktober 1477 erhielt das Stift von seinem Generalvikar ein Schreiben, worin sie als Anhänger Bischof Ludwigs gemahnt werden, vom 25. Oktober an wieder in Radolfzell das geistliche Gericht anzurufen und keine Mandate von Otto entgegenzunehmen, da das Konkordat bald ablaufe.²⁹ Die Sache verlief dann allerdings anders. Ludwig konnte eine Verlängerung nicht verhindern. Auch nach dem Grazer Vertrage von 1479,³⁰ als die Sache Bischof Ludwigs schon verloren schien, blieb Solothurn ein Anhänger Ludwigs. Am 7. Dezember 1479 schrieben Schultheiss und Rat von Solothurn an das Stift und teilten ihm mit, dass sie der Bischof von Konstanz gebeten habe, sich weiterhin an den Hof in Zell am Untersee zu halten.³¹

²³ Im Liber Marcarum bedeutet «consolatio» eine Abgabe an den Bischof in Form einer jährlichen Steuer (FDA 5, 118). Ursprünglich scheint es eine freiwillige Abgabe gewesen zu sein, die dann mit der Zeit zu einem ordentlichen Betrag wurde und dem Bischof zum Unterhalt diente (FDA NF 8, 137/138). Entrichtet wurde die «consolatio» von Klöstern und Kirchen. Der Bischof bestimmte eigene Kollektoren für das Einsammeln der Consolaciones und Bannales. Im 15. Jahrhundert bestimmte der Bischof 3 Mitglieder zum Einsammeln sämtlicher Einnahmen des Bischofs (ebenda 149). Gegen widerspenstige Zahler ging der Bischof mit geistlichen Mitteln vor. Als letzte Zuflucht mochten Exkommunikation und Bann dienen. 1465 zog Johann Holtzer, Kaplan zu Felix und Regula Zürich, als Kollektor des Bischofs vom Stifte Schönenwerd für die Consolatio 10 rheinische Gulden ein (StA SO aUD 170). Beromünster zahlte 40 Gulden für die Consolatio (Riedweg 290/291). 1508, 23. VIII. ermahnte der Generalvikar den Propst zu Werd, die 10 rheinischen Gulden zu bezahlen, sonst werde er suspendiert und mit dem kirchlichen Interdikt belegt (StA SO aUD 284).

²⁴ Bannales waren Strafgelder, die dem Bischof entrichtet werden mussten. Das Wort ist abzuleiten von bannus = Banngewalt, Bussgeld. FDA 4, 135 ff.

²⁵ StA SO aUD 192.

²⁶ Göller/Bistumsstreit 32.

²⁷ StA SO aUD 191 (1476, 14. XII.). Das Stift zahlte die Summe erst 1477 (ebenda D 188).

²⁸ StA SO aUD 186 (1476, 20. XII.).

²⁹ StA SO aUD 18. X. 1477; REC V, Nr. 14985.

³⁰ Gisler 101.

³¹ StA SO RM rot 12, 391 (1479, 7. XII.).

Die Einstellung Solothurns zum Bistumsstreit dürfte nicht nur vom Burgrecht her bestimmt gewesen sein, sondern auch von eigenen Interessen. Am Stifte Schönenwerd trachtete die Regierung schon längere Zeit nach dem Recht zur Chorherreneinsetzung. Daher lag es nahe, der Meinung des Papstes in der Bistumsfrage nicht zu widersprechen, um auf diese Weise ans Ziel zu gelangen. So setzte sich Solothurn immer für den päpstlichen Kandidaten ein. Dem Bündnis, um das Sixtus IV. 1478 die Eidgenossen bat, trat Solothurn im folgenden Jahre bei.³² Damit verbunden war die Bitte an den Papst, dem Rate die Besetzung der Chorherrenpfründen zu überlassen, die dann 1512 in Erfüllung ging.³³

3. Verhältnisse am Stifte Schönenwerd unmittelbar vor der Reformation

In der Reformation ist der Zündstoff, der sich in den vergangenen Jahrhunderten angesammelt hat, zur Explosion gekommen. Dazu haben die verschiedensten Gründe beigetragen, auf die alle einzugehen hier nicht der Ort ist.³⁴ Es soll nur an 2 Ereignisse erinnert werden, die wir oben kurz gestreift haben: das grosse Schisma und der Konstanzer Bistumsstreit. Im grossen Schisma haben beide päpstlichen Höfe versucht, möglichst viele Anhänger auf ihre Seite zu ziehen. Dabei scheuteten sie kein Mittel. Bestechungen, Pfründenversprechungen,³⁵ die Anwendung des Kirchenbannes und Interdikts – oft nur für weltliche Zwecke – waren gang und gäbe. Eine ähnlich zersetzende Wirkung hatte der Konstanzer Bistumsstreit.³⁶ Wohl fehlte es auch in diesem Jahrhundert nicht an Reformversuchen, doch scheiterten die meisten, weil der Klerus an seinen Privilegien festhalten wollte und die Widerständigen gar oft bei ihren Regierungen Schutz fanden.

Auch am Stifte Schönenwerd haben sich die damals allgemein verbreiteten Unsitten bemerkbar gemacht. Die weitest verbreiteten waren die Zwietracht unter den Chorherren und das Konkubinenwesen. Die Kirche selbst verbot das Konkubinat, ahndete es aber mit ungenügenden Mitteln, so dass die Wirkung der kirchlichen Strafpraxis ausblieb.³⁷ Schon 1498 erhielt der jeweils älteste residierende Chorherr des Stiftes die Gewalt, seine Mitbrüder von den Sünden der Fornikation und des Konkubinates zu absolvieren.³⁸ Auch 1509, aus Dank für

³² Amiet/Geschichte 357.

³³ Siehe Abschnitt I, S. 68.

³⁴ Braun 106 ff hat sie sehr gut zusammengefasst.

³⁵ Siehe Einleitung, S. 39.

³⁶ Braun 21.

³⁷ Vasella/Reformation 416.

³⁸ StA SO aUD 254 (1498, 5. I.).

die Bezahlung des Subsidium charitativum an den Zug des Königs zur Kaiserkrönung, kam das Stift in den Besitz des gleichen Privilegs.³⁹

Streitereien unter den Stiftsinsassen waren keine Seltenheit, was oftmals die Intervention des Rates hervorrief.⁴⁰ 1489 belegte der Bischof von Konstanz das Stift mit dem Interdikt, da Kaplan Johannes Arnold ermordet worden war.⁴¹ Wenn dieses Ereignis auch nicht hochgespielt werden darf, so macht sich doch eine Verrohung der Sitten bemerkbar, die bedenklich stimmt.⁴² Auf der anderen Seite müssen wir aber auch die Ansätze zur Reform hervorheben, die nicht fehlten. Ein Ausdruck dieses Willens war die Erneuerung der Verbrüderung zwischen den Chorherrenstiften Beromünster, Zofingen und Schönenwerd zur Förderung des Friedens und der Eintracht unter den Chorherren.⁴³ Dass die Erneuerung des religiös-sittlichen Lebens unter den Geistlichen letztlich nicht zum Erfolg führte, geht wohl darauf zurück, dass die Reformen durchaus im Rahmen des alten Glaubens geschahen. Man prüfte nicht die Dogmen und auch nicht die Heilige Schrift. Dies erst war das Werk der Reformation.

II. KAPITEL

Verlauf der Reformation und das Glaubensgespräch von Baden

Der Eintritt Solothurns in das Reformationsjahr 1519 war von einem religiösen Ereignis ohnegleichen begleitet, der Auffindung der Gebeine des heiligen Urs.⁴⁴ Gleichsam als Zeichen Gottes, bestärkte es den Glauben der Regierung, die in den ausbrechenden Glaubenskämpfen entschieden für die alte Lehre eintrat.

Im Gegensatz zur eidgenössischen Entwicklung begann sich das reformierte Gedankengut auf dem Lande früher auszubreiten als in der

³⁹ StA SO aUD 281 (1509, 31. III.).

⁴⁰ So ermahnte 1481 Hans von Staal das Stift zu Fried und Eintracht um ihres eigenen Nutzens willen. StA SO RM rot 12, 575/576.

⁴¹ Am 27. IV. wurde das Interdikt für das Dekanat wieder aufgehoben, nicht aber für den Ort des Verbrechens und die Heimatgemeinde des Mörders. StA SO aUD 213.

⁴² 1502 sandte das Stift eine Bittschrift an die Regierung, da Chorherr Hans Asper an der Kirchweihe zu Gretzenbach – angeblich mit guten Gründen – seine Magd geschlagen hatte. Da der Vogt ihn bestrafte, bittet das Stift nun um Gnade, da dieser Vorfall in den Strafbereich des Stiftes falle. StA SO Denkw. Sachen 17, 64 (1502, 19. X.).

⁴³ StA SO aUD 486 (1503, 16. VI.). Diese Verbrüderung soll unmittelbar nach Viti et Modesti abwechselungsweise an einem der 3 Stifte gefeiert werden. Stirbt ein Mitbruder, so ist dies den anderen Stiften mitzuteilen. Nach Erhalt der Todesanzeige sind der Erste, Siebente und Dreissigste zu feiern. Zwistigkeiten in einem Stifte sollen von den 2 anderen auf Kosten der entzweiten Parteien geschlichtet werden.

⁴⁴ Haefliger 13.

Stadt Solothurn. Im Chorherrenstift Schönenwerd haben sich schon sehr früh, noch bevor Zwingli in Zürich die Kanzel bestieg, Gedanken breitgemacht, die nach Meinung der Regierung nicht mehr mit dem Lehramt der Kirche übereinstimmten. Worin die Neuerung bestand, die eingeführt werden sollte, wissen wir allerdings nicht. Jedenfalls warnte die Obrigkeit 1507 die Chorherren von Schönenwerd vor dem Abfall oder einer Religionsänderung unter Androhung einer Busse.⁴⁵ Dieser Vorfall darf sicher in Zusammenhang gebracht werden mit den humanistischen Tendenzen, die seit der Eröffnung der Basler Hochschule von dieser Bildungsstätte ausgingen. Basel blieb bis 1529 das beliebteste Studienziel der Schönenwerder Chorherren. Gewisse Verbindungslien zwischen Basel und Schönenwerd, die die neue Lehre vorbereiteten und ihr Sympathien entgegenbrachten, lassen sich nicht leugnen. Georg Kiel von Luzern, der zwischen 1511 und 1515 in Basel seinen Studien oblag und 1517 eine Chorherrenstelle in Schönenwerd erhielt, wird im Schönenwerder Jahrzeitenbuch als Apostat bezeichnet, da er seine Neigungen zu der sich neu anbahnenden Richtung offen bekundete.⁴⁶ Da er aber bereits 1519 starb, blieben seine Ideen vorerst fruchtlos. Zwischen Philipp Grotz, dem Haupt der Solothurner Reformation, und der humanistischen Hochschule von Paris lässt sich gleichfalls eine Verbindung herstellen. An der Alma Mater Parisiensis hatte er zusammen mit Werner Steiner und Peter Kolin studiert und sich dort den Magistergrad geholt. Alle drei waren vom Humanistengeist durchdrungen und traten später zu Zwingli über.⁴⁷ Nach Abschluss des Studiums war Grotz Pfarrhelfer in Altdorf, bis ihm im Herbst 1510 eine Leutpriesterstelle in Solothurn angeboten wurde. Die Anstellung in Solothurn verdankte er Pfarrer Anselm Graf von Altdorf, der ihn einen «geschickten Priester eines frommen, ehrbaren Wesens» nannte.⁴⁸ Sein anstössiger Lebenswandel und seine religiösen Anschauungen bewirkten beim Rate eine gegenteilige Anschauung. Man versuchte den unangenehmen Leutpriester wieder loszuwerden, indem man ihn nach Schönenwerd abschieben wollte. Das Stift wurde gebeten, die erste Chorherrenpfrund, die in einem päpstlichen Monat frei werde, Meister Philipp Grotz zu geben, da er «ein uneelicher» sei. Der Rat fügte zwar hinzu, er solle trotzdem noch die Kanzel und die Leutpriesterei versehen.⁴⁹ Obwohl sich das Stift anfänglich dagegen sträubte, erhielt er dennoch am 15. IX. 1521 die Chorherrenpfründe zugesagt, nahm sie aber erst nach seiner Entlassung als Leutpriester 1523 in Besitz.⁵⁰ Das

⁴⁵ StA SO RM 3, 16 (1507, 30. VIII.).

⁴⁶ Abschnitt II, S. 122.

⁴⁷ Jten 208/209.

⁴⁸ Schmidlin/Glaubenskampf 11.

⁴⁹ StA SO RM 7, 219 (1519, 13. X.).

⁵⁰ StA SO All. Cop. 7, 198 (1521, 15. IX.).

Treiben von Grotz zugunsten der Neuerung im Jahre 1522 in Solothurn war im Stift nicht unbemerkt geblieben.⁵¹ Wohl auf Betreiben des Stiftskapitels bot ihm die Regierung die Pfrund Kriegstetten an, sofern er die Wirtschaft auf die Chorherrenpfründe wieder herausgebe.⁵² Die Beziehungen von Grotz zu Zwingli liefen über seinen Freund und Helfer Macrinus – Melchior Dürr –, der ihm 1521 als Stütze für den Unterricht beigegeben worden war. Direkte Briefe von Grotz an Zwingli sind uns nicht mehr erhalten, wir wissen aber aus verschiedenen Briefen von Macrinus an Zwingli, dass Grotz auch selbst mit dem Reformator in Zürich Briefwechsel pflegte⁵³ oder ihm durch andere Grüsse übermitteln liess.⁵⁴ Das Erscheinen von Philipp Grotz im Stifte war kein gutes Omen. Er brachte in das ohnehin schon zerstörte und labile Kapitel Unordnung und eine Verstärkung der reformatorischen Tendenzen. Bereits im April 1524 geriet er mit Propst Werner Koler und dem Leutpriester von Gretzenbach, Rudolf Kissling, in Streit.⁵⁵ Inzwischen hatte die Stadt Solothurn den ersten Ansturm⁵⁶ glücklich überlebt, während es auf dem Lande weitergärte.

Um den Glauben und die Eintracht unter den Eidgenossen zu bewahren, wünschten die katholischen Orte ein Glaubensgespräch, um die strittigen Punkte mit Zürich zu erörtern. Solothurn zeigte an diesem Vorhaben nicht eitel Freude, sandte aber dennoch den Schultheissen Peter Hebolt nach Baden und erliess eine Aufforderung nach Schönenwerd, die Disputation zu besuchen und ihre Meinungen vorzutragen. Ihr kennt die schweren Reden, schrieb die Regierung, die «von etlichen Geistlichen unnd weltlichen des heiligen Sacramentshalb des Altars bisshar gebracht», dass dies wertlos sei und die Messe «ein unnütz Ding sig». Daher ist es unser Wille, dass der alte Leutpriester Philipp Grotz und andere Stiftsglieder, die solche Worte vom heiligen Sakrament und der Messe gebraucht haben, ihre Sache auf der Disputation von Baden vorbringen.⁵⁷ Ob Grotz an der Disputation war, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, darf aber als wahrscheinlich gelten, da entsprechende Ausgaben für den Besuch der Disputation im Fabrikbuch des Stiftes aufgeführt sind.⁵⁸ Wahrscheinlich

⁵¹ Schmidlin/Glaubenskampf 11/12.

⁵² Ebenda 14.

⁵³ Corpus Reformatorum. Huldreich Zwinglis sämtliche Werke unter Mitwirkung vom Zwingli-Verein in Zürich. Hrsg. von Dr. Emil Egli, Dr. Georg Finsler, Dr. Walther Kohler, Oskar Farner, Fritz Blanke, Dr. Leonhard von Muralt. Bde. 94–98 des Corpus Reformatorum. Bd. 95, 47, 6. III. 1523, Brief Nr. 288 von Macrinus an Zwingli, worin dieser Briefwechsel erwähnt wird.

⁵⁴ «Vannius et Grotzius salutem tibi suo nomine ascribi iusserunt». Ebenda Bd. 94, 596, Brief von Macrinus an Zwingli vom 15. X. 1522.

⁵⁵ Abschnitt IV, S. 179.

⁵⁶ Schmidlin/Glaubenskampf 11–15.

⁵⁷ StA SO Cop. d. Miss. 14, 376/377 (1526, 4. VI.); Strickler I, Nr. 1455, 473.

⁵⁸ StiA SW Lib. Fabr. C, 157.

hat er sich nicht zu Wort gemeldet und seine Ansichten vorgetragen, wie es ihm die Regierung empfahl, was ihm wohl als klüger erschien, da die protestantische Partei durch das Ausbleiben von Zwingli ohnehin geschwächt war.⁵⁹

Nach dem günstigen Ausgang der Disputation für die Katholiken griff die Regierung wieder energisch durch. Grotz verliess das Stift und betreute die Pfarrei Roderstorf. Am 3. VII. 1529 wurde er zum zweitenmal zum Stiftsprediger und Leutpriester nach Solothurn gewählt. Da er aber keine Messe las, büsstet er das Zutrauen des Volkes ein. Im August 1530 trat er als Prädikant in der Barfüsserkirche auf, wurde 3 Monate später entlassen und als Prädikant nach Balsthal gewählt zur Betreuung der Pfarrei und der Kapelle St. Wolfgang, wo er am 15. IV. 1532 starb.⁶⁰ Zuvor, 1531, hatte er von der Regierung die Erlaubnis zur Heirat erhalten,⁶¹ nachdem er schon 1522 mit der Gattin des Adam Schlosser von Neuenstadt ein Kind gezeugt hatte. Nach dem Tode ihres Mannes heiratete sie Grotz und zog nach dem Ableben des Prädikanten mit ihrem Sohne Heinrich, der aus der zweiten Ehe stammte, nach Bern.⁶²

Durch den Wegzug des Prädikanten vom Stifte war die ärgste Gefahr gebannt. Vereinzelt machten sich am Stifte auch später noch Sympathien für Zwingli und seine Lehre bemerkbar, doch fehlte ihnen nun die Führerpersönlichkeit, die gewillt war, auch gegen die Regierung ihre Meinungen durchzusetzen. Johannes Gisinger hatte zusammen mit mehreren Bürgern von Aarau während der Fastenzeit zu Schönenwerd in seinem Hause ein Fleischessen durchgeführt,⁶³ was den Unmut der Obrigkeit hervorrief und ihm eine Busse von 10 lb einbrachte, die ihm dann nachträglich erlassen wurde.⁶⁴ 1528 sandte die Regierung, verärgert durch das Leben der Chorherren und Kapläne, eine Delegation in das Chorherrenstift, um Propst und Kapitel zu ermahnen, den Laien ein gutes Beispiel zu geben. Bei dieser Gelegenheit wurde ihnen auch das Mandat, das die Regierung zur Erhaltung des alten Glaubens erlassen hatte,⁶⁵ vorgelesen. Wie ernst es die Regierung meinte, geht schon daraus hervor, dass die Obrigkeit nicht einfach 2 niedere Beamte entsandte, sondern die beiden angesehensten Leute, den alten und den neuen Schultheissen, die ihnen folgende Artikel einschärften:

⁵⁹ EA IV, 1 und Leonhard von Muralt, Die Badener Disputation 1526, Quellen und Abhandlungen zur Schweizerischen Reformationsgeschichte VI, Leipzig 1926, erwähnen Grotz nicht.

⁶⁰ Sigrist Hans, Balsthal 3000 Jahre Dorfgeschichte. Jahrbuch für Solothurnische Geschichte 41, 1968, 230.

⁶¹ StA SO All. Cop. 12, 85–87 (1531, 17. III.).

⁶² StA SO All. Cop. 7, 597/598 (1522, 31. X.); All. Cop. 20, 405 (1543, 11. VII.).

⁶³ Müller/Aarau 234.

⁶⁴ StA SO RM 19, 260 (1530, 7. VI.).

⁶⁵ StA SO Mandate und Verordnungen I, 147 ff (1528, 3. II.).

1. Sie sollen nur noch geschickte Priester annehmen, die zum Predigen geeignet seien.
2. Die Leutpriester und Seelsorger sollen die Sakramente nicht um Geld austeiln.
3. Die Priester sollen ein frommes und ehrbares Leben führen, den Stiftungen ihrer Pfrund nachkommen und uns Laien ein gutes Beispiel geben, damit keine Klagen mehr eintreffen.
4. Jeder Pfarrer soll in Todesnöten bei seinen Untertanen bleiben und sie trösten, sonst verliert er seine Pfrund.
5. Wer eine Pfrund besitzt, sei er Pfarrer, Chorherr oder Kaplan, soll sie selbst innehaben und versehen, wer aber nicht auf der Pfrund bleiben und sie versehen will, der soll sie niemand geben als seinem Kollator und Lehensherrn.
6. Über die Pfründen dürfen keine heimlichen Verträge gemacht werden.
7. Da etliche Sünden dem Papst und Bischof vorbehalten sind und die Absolution davon nur durch Geld erreicht werden kann, soll dem Volke mitgeteilt werden, was bei Papst und Bischof mit Geld zuwegegebracht werden kann.
8. Wenn Mann oder Frau erkranken und in Todesnöten sind und keine geistliche Person anwesend ist, um ein Testament auszustellen, dann soll dies durch 2 oder 3 Mannspersonen geschehen.
9. Da die Priester bisher oft böse Handlungen begangen haben und wenn es Laien wären, würden sie mit Leib und Leben bestraft, da sie aber dem bischöflichen Gericht vorbehalten und oft ungestraft davonkommen, sollen die Priester oder sonst geweihte Personen in Zukunft von der weltlichen Obrigkeit wie Laien bestraft werden, unangesehen der Weihe.
10. Alle geistlichen Personen, die weltliche Sachen oder Händel haben, sollen vor das weltliche Gericht kommen, geistliche Händel vor das geistliche Gericht.
11. Jedes Gotteshaus soll alljährlich Rechnung ablegen von allen Einkünften, Ausgaben, Vermögen und Handlungen.
12. Die Geistlichen sollen alle Beschwerden, seien es Steuern, Reisekosten, Zoll, Geleite etc. auf sich nehmen und der Obrigkeit gehorsam sein wie die Laien auch.⁶⁶
13. Alle Prädikanten und Seelsorger auf Stadt und Land sollen das

⁶⁶ Gegen die Steuer von 50 rheinischen Gulden, die die Regierung 1501 infolge der Kosten des Schwabenkrieges erhob, wehrte sich das Stift. Es gelangte an Konstanz und fand hier Unterstützung, da laut päpstlichem Gebot den Priestern keine Steuern auferlegt werden durften. Das Domkapitel riet dem Stift, dennoch 16–20 Gulden als Geschenk anzubieten, um Schwierigkeiten zu vermeiden. StA SO aU D 259 (1501, 27. I.), D 267 (1501, 13. I.).

Wort Gottes, das heilige Evangelium und die Heilige Schrift predigen und gefährliche Auslegungen sein lassen.

14. Alle Priesterkonkubinen sollen ergriffen und in Halseisen gelegt werden. Wer eine solche beherbergt, soll seine Pfrund verlieren.

Dieses Mandat, das der Rat 1528 dem Stifte verlesen liess, hängt mit den Vorkommnissen auf der Landschaft in engem Zusammenhang. Denn das Jahr 1528, das Bern der Reformation zuführte, verwickelte Solothurn in neue Glaubensstreitigkeiten. Durch die Verschärfung der konfessionellen Gegensätze wurde Solothurn 1529 zu einer entschiedenen Stellungnahme gedrängt. Bern bedrängte die Wengstadt immer mehr. Da sandte der Rat Boten aus, um jede Gemeinde über Messe und Bilder zu befragen. Die Resultate vom 3. XII. 1529 ergaben kein eindeutiges Bild, weshalb erneut eine Umfrage gestartet wurde, deren Ergebnisse dem Rate am 30. Dezember vorgelegt werden konnten.⁶⁷ Die Gemeinden Schönenwerd-Gretzenbach entschlossen sich in beiden Abstimmungen für den alten Glauben.⁶⁸ Während der Stadt Solothurn der eigentliche Sturm noch bevorstand, war für das Stift die grösste Gefahr gebannt. Obwohl vorerst noch keine Besserung eintrat und der sittliche und religiöse Lebenswandel der Stiftsmitglieder weiterhin zu wünschen übrig liess, blieb das Stift von weiteren Reformationswirren grösseren Stils verschont.

Zwischen den Chorherren und den Bürgern von Aarau gab es aber weiterhin «vyll fests, gerün (Geraune), bracht, liebkosenn, gsellschafft unnd gmeinschafft»,⁶⁹ aber von einer Abschaffung der Sakramente und der Messe, wie es Grotz wollte, hören wir nichts mehr.

Durch den Übergang der Vogtei Gösgen an Solothurn im Jahre 1458 verlor das Stift einige Rechte und Privilegien. Diese gingen an die Stadt über, da die weltliche Obrigkeit neben sich nur in beschränktem Rahmen geistliche Territorialherren billigte. Das niedere Gericht, das vorher der Stiftspropst innehatte, übte nun der Vogt von Gösgen aus.⁷⁰ Wegen der Minderung der Stiftsprivilegien und -freiheiten, die das Gotteshaus von altersher besessen hatte, kam es des öfteren zu Reibereien und Streitigkeiten, die zwischen der Regierung und dem Stifte in einem Vertrage 1519 beigelegt wurden.⁷¹ Danach sollen die Amtsleute des Stiftes (Weinschenk, Kellermeister, Zinsmeister, Pfister, Koch und Weibel) von allen Steuern, Vogthaber und Vogthuhn befreit werden, nicht aber von den Reisekosten und gemeinen Tellen, die sie bezahlen sollen, wie andere auch. Diese Erleichterung galt indessen nur für Amtsleute, die zur Herrschaft Gösgen gehörten; Amtsleute, die nach Lostorf,

⁶⁷ Haefliger 40–44.

⁶⁸ Schmidlin/Glaubenskampf 161.

⁶⁹ Müller/Aarau 299.

⁷⁰ Über Landgrafschaft, Niedere Gerichtsbarkeit und Grundherrschaft in der Vogtei Gösgen siehe Amiet/Territorialpolitik 230–232.

⁷¹ StA SO aU H 145 (1519, 13. IX.); All. Cop. 6, 263–267.

Erlinsbach oder Trimbach gehörten, mussten auch dahin steuern, ebenso ihre Frauen, wenn sie eigen waren. Was die Gerichte betraf, galt folgende Regelung: falls ein Chorherr oder Kaplan Ansprüche an einen Untertan von Solothurn hat, so soll er diese vor das Gericht des Vogtes bringen, hat ein Untertan Ansprüche an einen Chorherrn oder Kaplan, soll er diese vor das Gericht des Propstes bringen.

Der Vogt soll das Stift bei seinen Einungen betreffend die Häge schützen und die Einungen durch seinen Weibel beziehen lassen, wobei der Weibel ein Drittel der Einungen für sich behalten darf. Für die freie Überfahrt über die Aare (das sogenannte Fahr) soll das Stift jährlich 1 Malter Dinkel und 1 Malter Haber bezahlen.⁷² Der Propst soll das Tavernengeld zu Schönenwerd erhalten wie bisher, nämlich von jedem Wirt jährlich 5 ♂ und von jedem Fass Wein, das angestochen wird, 1 gutes Mass Wein. Das Stift darf in allen Herrschaften Solothurns Pfänder nehmen, nämlich Esswaren und anderes, was sie wegtragen können. Für Schönenwerd sollen sie die Pfänder in Städelins Hof geben, an allen anderen Orten in das Wirtshaus. Wenn bei einem Todfall Korn, Haber, Heu oder Stroh vorhanden sind, so haben die Stiftsherren das Recht, daraus als erste ihre Anforderungen an Zinsen und Zehnten zu befriedigen. Der Vogt von Gösgen soll dem Stifte jährlich 8 Pfund Wachs ausrichten, das Stift dem Vogt als Schirmgeld 2 lb. Der Weibel und der Fährmann sollen bei allen Prozessionen des Stiftes Kreuz und Fahne tragen, dafür soll ihnen jeweils auch eine Einladung zukommen zu dem Mahl, das ein neugewählter Chorherr zu geben verpflichtet ist. Wenn wir den Rechten des Stiftes, wie sie hier vor uns liegen, die Rechte und Freiheiten gegenüberstellen, wie sie im Dorfbriebe von 1410⁷³ enthalten sind, so fällt eine wesentliche Verminde rung auf, vor allem das kleine Gericht mit Twing und Bann. In der Reformation gereichte dies dem Stifte allerdings zum Vorteil, denn der wirtschaftliche Nutzen eines Übertrittes der Bauern zur neuen Religion war angesichts der spärlichen Rechte des Stiftes gering, da das meiste schon in der Hand des Staates vereinigt war und ein Religionswechsel den Untertanen keine grossen finanziellen und wirtschaftlichen Vorteile gebracht hätte, wie es andernorts der Fall war. Somit fiel das wirtschaftliche Motiv für eine Bejahung der Reformation für die Bauern in der Umgebung des Stiftes dahin. Trotzdem blieben noch genügend Reibungsflächen zwischen den Chorherren und den Untertanen von Schönenwerd. Schon im Dorfbriebe von 1410 war festgehalten, dass die Bauern an den Waldungen in der Au, im Schachen und im Banne keinen Anteil haben sollen. Diese Bestimmung galt sinn-

⁷² Diese Bestimmung geht auf eine Vereinbarung vom 29. III. 1493 zurück, worin die Abgaben für die Fähre zu Werd, die früher Eigentum des Stiftes war, enthalten sind. StA SO aU C 1249.

⁷³ Einleitung S. 41.

gemäss auch noch im 16. Jahrhundert und war die Ursache vieler Holzfrevel. 1522/23 musste das Stift und die Regierung mehrmals einschreiten und die Schuldigen bestrafen. Jörg Kilchhofer hatte unerlaubterweise im Frauenholz des Stiftes Holz gefällt,⁷⁴ desgleichen im Endiberg (Engelberg), der dem Stifte gehörte.⁷⁵ Die Bauernsame beklagte sich auch über den Dekan des Stiftes, der sich weigerte, den Wucherstier zu halten, mit Berufung auf die Stiftsfreiheiten; gegen die Bezahlung des Hirtenlohnes wehrte er sich ebenfalls. Die Regierung als Vermittlerin bestimmte, um das gespannte Verhältnis zwischen Stift und Untertanen nicht noch mehr zu schüren, dass der Dekan und die anderen Stiftsmitglieder den Wucherstier halten müssen, wenn sie mehr als 4 Kühe und 8 Schweine ihr Eigen nennen.⁷⁶

III. KAPITEL

DAS STIFT SCHÖNENWERD ZUR ZEIT DES KONZILS VON TRIENT UND DER KONSTANZER DIOZESANSYNODE VON 1567

Mit dem zweiten Kappelerkriege hatten die inneren Orte, wie auch Freiburg und Solothurn,⁷⁷ die katholische Religionsausübung gesichert. Bei diesem Erfolg blieb es vorerst Jahrzehnte. Man suchte nicht nach den Gründen, die die anderen Orte zum Abfall bewogen hatten. Nicht ein innerer Aufstieg war die Folge, sondern vielmehr weiterer religiössittlicher Zerfall. Die Passivität der Orte stimmte mit derjenigen der römischen und konstanzzisch-bischöflichen Behörden der ersten Nachreformationszeit überein. Dieses Verhalten war nicht ungefährlich, denn die religiösen und noch viel mehr die sittlichen Zustände waren in den ersten Jahren nach der Reformation bedeutend schlimmer als bei Ausbruch der Glaubensstreitigkeiten. Die vorreformatorischen Missstände entwickelten sich rasch und erfassten auch Laiengebiete und weitere Volkskreise, was zu einer katastrophalen Fehlentwicklung führte, der eine reformwillige Gegenbewegung fehlte, die von Konstanz und Rom aus hätte erfolgen sollen. Sie kam erst gegen Mitte des Jahrhunderts zustande.

Erschwerend wirkte sich auch die Situation aus, dass der bischöfliche Stuhl von Konstanz mit Männern besetzt war, die in keiner Weise den Ernst der Stunde erkannten und dementsprechend gehandelt hät-

⁷⁴ StA SO aUD (1522, 3. IX.).

⁷⁵ Ebenda; StA SO RM 10, 421–424 (1523, 30. I.); All. Cop. 8, 48–50 (1523, 30. I.).

⁷⁶ StA SO All. Cop. 8, 49/50 (1523, 30. I.); RM 10, 424 (1523, 30. I.).

⁷⁷ Über das Verhalten Solothurns im 2. Kappelerkriege siehe Schmidlin/Glaubenskampf 215 ff, 247 ff, 257 ff.

ten.⁷⁸ Die einzige Stütze, die dem Stift erhalten blieb, war die weltliche Obrigkeit, die dem katholischen Glauben ihre Treue hielt, der aber doch eine zielstrebige und konsequente Reformpolitik mangelte, da sie sich allzusehr auf die Wünsche der französischen Ambassadoren⁷⁹ einstellte und von eigenen Interessen geleitet war.

Noch bevor das Konzil von Trient Weisungen zur Reform der kirchlichen Anstalten herausgab, wirkte am Stifte Schönenwerd ein Mann im tridentinischen Geiste. Urs Manslyb von Solothurn, ein untadeliger und gelehrter Geistlicher,⁸⁰ lenkte die Geschicke des Stiftes von 1548 bis 1553. Obwohl wir von ihm keine direkten schriftlichen Zeugnisse besitzen, die diese Ansicht bestärken, gibt es doch genügend indirekte Hinweise, die zu einer Erhärtung der geäusserten Vermutung beitragen. Schon als Chorherr war Urs Manslyb ein angesehenes Stiftsmitglied, das durch seine Bildung hervorstach. 1536 berief ihn deshalb das Stiftskapitel von der Seelsorge in Obergösgen zurück, um ihm die Leitung der Kustorei zu übergeben, da er der geschickteste Priester war.⁸¹ Gleicher Meinung war auch die Regierung in Solothurn. Als sie 1545 einen geistlichen Kommissar für Ehefragen in Solothurn benötigte, aber kein Geistlicher oder Chorherr in der Stadt zur Verfügung stand, wandte sie sich an Urs Manslyb und bat ihn, dieses Amt auszuüben, da er der geeignete und tauglichste Priester sei.⁸² Am 30. Dezember 1548 wurde er von der Regierung zum Propste ernannt.⁸³ In diesem Zeitpunkte war es die glücklichste und beste Wahl. In Zusammenarbeit mit der Regierung versprach die dringend nötige Reform am Stifte erfolgversprechend zu werden. Schon im folgenden Jahre kam es zu einer Erneuerung der Verbrüderung von 1421⁸⁴ zwischen den Stiften Solothurn, Beromünster, Schönenwerd und Luzern,⁸⁵ was für die nun einsetzende Reform als gutes Zeichen gelten darf. Die Klagen über das gotteslästerliche Leben der Chorherren und Kapläne verschwinden fast vollständig.⁸⁶ Doch noch bevor man von einem eigentlichen Erfolg

⁷⁸ Auf Kardinal Mark Sittich von Hohenems folgte Kardinal Andreas von Österreich, der ebenfalls wie sein Vorgänger nicht geweihter Bischof war, so dass das Bistum Konstanz von 1561–1600 keinen konsekrierten Bischof besass.

⁷⁹ So war das Verhalten Solothurns zum Konzil von Trient ganz von Frankreich abhängig. Gleich wie Frankreich wollte Solothurn das Konzil nicht als allgemeines anerkennen und beschicken. Mayer I, 30.

⁸⁰ Propstliste Nr. 22, S. 80.

⁸¹ Abschnitt I, S. 83.

⁸² StA So Cop. d. Miss. 27, 287/288 (1545, 15. IV.).

⁸³ StA SO All. Cop. 25, 190; RM 47, 15 (1549, 9. I.).

⁸⁴ Abschnitt III, S. 137.

⁸⁵ Luzern war anstelle von Zofingen, das durch die Reformation verlorengegangen war, neu hinzugekommen. StA SO aU F 663 (1549, 4. VI.); StiA B Fasz. 70a, Nr. 4.

⁸⁶ Für die Amtszeit Propst Manslybs ist mir in den Quellen keine einzige Klage begegnet.

sprechen kann, wird Urs Manslyb von der Regierung 1553 nach Solothurn abberufen, um am St.-Ursen-Stift als Propst eingesetzt zu werden, da dort lediglich ein Statthalter amtete und dadurch unter den Priestern Ungehorsam herrschte.⁸⁷ Dem Rat schien eine Reform in Solothurn wichtiger zu sein als in Schönenwerd. Sein Nachfolger als Propst, Aegid Murer von Solothurn, der 1528 an der Disputation in Bern teilgenommen hatte,⁸⁸ erlangte nicht mehr das gleiche Ansehen und die gleiche Durchschlagskraft wie sein Vorgänger. Der religiöse und sittliche Zustand des Stiftes verschlimmerte sich wieder zusehends und erreichte im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts einen Tiefstand, woran auch das Konzil von Trient und die konstanzerische Diözesansynode nichts zu ändern vermochten. Die ablehnende Haltung Solothurns zum Konzil von Trient und zu den erlassenen Reformdekreten ist schon an vielen Orten eingehend geschildert worden,⁸⁹ so dass es sich hier erübrigkt, darauf näher einzutreten. Was damals versäumt wurde, konnte nicht in kurzer Zeit aufgeholt werden.

Das Stift zeigte kein sonderlich grosses Interesse am Konzil, was auch begreiflich ist, wenn man die Haltung seines Kastvogtes kennt. Die Taxe in der Höhe von 15 Gulden, die dem Stift auferlegt wurde, um eine schweizerische Delegation nach Trient zu entsenden, lehnte es ab und beglich sie nicht.⁹⁰ Am 9. März 1562 fand eine weitere Versammlung in gleicher Angelegenheit in Rapperswil statt, um eine zweite Taxe zu beschliessen. Diesmal war auch ein Schönenwerder Stiftsmitglied anwesend.⁹¹ Weitere Nachrichten besitzen wir nicht.

Die Jahre unmittelbar vor Abschluss des Konzils sind durch unfreundliche Ereignisse am Stifte gekennzeichnet; die Klagen über Propst und Chorherren häufen sich immer mehr.

Chorherr David Münzer trieb es sogar so weit, dass er täglich betrunken war und in diesem Zustand seine Mitbrüder in der Stiftskirche handgreiflich bedrohte, was Nikolaus Frei in einer Predigt ausserhalb des Stiftes zu der Bemerkung veranlasste, aus Schönenwerd sei eine Mördergrube geworden.⁹² Diese Ausserung erfreute die Regierung nicht. Sie brachte dem Urheber eine Busse von 10 Pfund ein. David Münzer musste für seine begangenen Handlungen 20 Pfund Strafe bezahlen und nach Einsiedeln wallfahren, um sich absolvieren zu lassen. Als keine Besserung eintrat, entliess man ihn im folgenden Jahre (1563).

Schon oft hatte die Regierung mit einem weltlichen Schaffner ge-

⁸⁷ StA SO RM 52, 108/109; Cop. d. Miss. 31, 344 (1553, 7. VIII.); Akten Schönenwerd 1300–1827, 26, 1554: Brief über seine Privilegien.

⁸⁸ Schmidlin/Glaubenskampf 101.

⁸⁹ Ebenda 360 ff; Mayer siehe Register unter Solothurn; Metzger 12, 26/27.

⁹⁰ Mayer I, 49 und 64.

⁹¹ Mayer I, 66 Anm. 2.

⁹² StA SO RM 68, 34, 69/70.

droht, da die Streitereien unter den Chorherren und ihre Exzesse bei nahe unhaltbar geworden waren. Beim Tode von Propst Aegidius Murer bat daher das Kapitel, von einem weltlichen Beamten abzusehen und ihnen einen geistlichen Prälaten zu geben, der sich auf der Landschaft wohl finden werde.⁹³ Doch war es unter diesen Umständen nicht leicht, einen geeigneten Mann zu finden, der allen Anforderungen entsprach. Der von der Regierung auserwählte Benedikt Frantz von Solothurn, genannt Liem,⁹⁴ war seiner Aufgabe nicht gewachsen. Ihm mangelte die nötige Energie⁹⁵ und ein untadeliger Lebenswandel, der den übrigen Chorherren als Vorbild dienen sollte.⁹⁶ 1565 beklagte sich die Regierung über das unzüchtige und unpriesterliche Leben von Propst, Chorherren und Kaplanen⁹⁷ und war darüber verärgert, dass sie die misslichen Zustände auf Umwegen erfahren musste. Nun gab der Schultheiss dem Vogt von Gösgen den strikten Befehl, dieses unpriesterliche Leben nicht mehr länger zu dulden,⁹⁸ Neid, Hass und Feindschaft unter den Chorherren abzustellen und darauf zu achten, dass ihre Jungfrauen nicht «gnedige vrouwen» genannt werden, sonst werde man sie samt ihren Haushälterinnen verweisen und andere, ehrliche und gottesfürchtige Priester einsetzen. Die Konstanzer Diözesansynode, die 1567 einberufen wurde,⁹⁹ erzielte am Stifte keine Besserung. Kardinal Mark Sittich von Hohenems, Bischof zu Konstanz, war wohl nicht der geeignete Mann, um das am Konzil von Trient begonnene Reformwerk fortzusetzen. Ihm fehlte das pastorelle Wirken und der rechte priesterliche Geist, seine Interessen waren noch vortridentinisch.¹⁰⁰

Zur Synode, die vom 1. bis 5. September in Konstanz abgehalten wurde, erhielt auch das Stift Schönenwerd eine Einladung. Doch verbot die Regierung den Chorherren eine Teilnahme,¹⁰¹ wofür sie verschiedene Gründe ins Feld führte, unter anderem auch die Armut des Stiftes, die es nicht erlaube, die Synode zu besuchen.¹⁰² Die wahre Ursache lag aber eher in der Furcht einer Einmischung in die Jurisdiktion

⁹³ StA SO GS 1, 187 (1562, 8. V.).

⁹⁴ StA SO RM 68, 220 (1562, 19. VI.).

⁹⁵ So vermochte er die fortduernden Streitereien der Chorherren David Münzer, Kustos, Moritz Steiner und Hans Kaspar Mag nicht zu schlichten. StA SO GS 1, 189/190.

⁹⁶ Seine Konkubine wird als sehr streitsüchtig bezeichnet. StA SO RM 70, 327.

⁹⁷ StA SO Cop. d. Miss. 37, 66/67 (1565, 27. VIII.).

⁹⁸ Kustos Georg Meier hatte an Schultheiss Urs Suri geschrieben, der Propst hasse ihn so, dass er ihm gedroht habe, die Kustorei wegzunehmen. Die Jungfrau des Propstes schelte und verleumde ihn überall. Sobald Fremde zu ihm kommen, laufe sie hinzu und wehre es ihnen. Der Propst nenne ihn Dieb und Mörder.

⁹⁹ Über den Verlauf siehe Sambeth.

¹⁰⁰ Metzger 41 ff gibt eine treffende Zusammenfassung über ihn.

¹⁰¹ «Senatus noster Solodorensis nos ex Collegio Schoenenwerdensi comparare prohibuit, cui etiam obedivimus». StA SO aUD 370; Vgl. auch Sambeth II, 167.

¹⁰² StiA SW Chron. Werd. 360 (1567, 31. VIII.).

über die geistlichen Personen, die inzwischen an die staatliche Obrigkeit übergegangen war, da die kirchlichen Organe ihre Pflicht versäumten, und ist auch in der Ablehnung Solothurns zu suchen, ein Seminar oder eine Hochschule für die katholische Schweiz auf Kosten einiger Klöster und Stifte zu erbauen.¹⁰³ In der Jurisdiktionsfrage blieb die Regierung auch anderen Bischöfen gegenüber hartnäckig. Als im August 1580 der Rat von Solothurn mit dem Bischof von Basel eine Vereinbarung einging, gelangte man über die geistliche Gerichtsbarkeit zu keiner Einigung.

Der Rat schrieb an den Bischof: «Diewil ein Statt Solothurn in zytten der leidigen zweiungen der Religion, die Kirchen, Stifften, unnd priesterschaft mit dem Schwärdt groosser angst, sorg und mortt (one Hilff aller geistlichen prelatten) erhalten müssen, da so wöllen i. f. gn. in ansehen desselben gesagt Statt Solothurn in sollichen fhall der geistlichen Jurisdiction, wie sy bishaar im bruch gehept unnd bey den übrigeng kathol. Ortten lobl. Eidtg. gehallten ist worden oder künftigen zytten unter gedachten Catholischen gemeinlich angesehen möchte werden, gnediglich verbleiben lassen.»¹⁰⁴ Selbst 1617 gab es noch Differenzen über die geistliche Jurisdiktion.

Kaum war die Synode beendet, reiste Mark Sittich wieder nach Rom, von wo aus er die Diözesanstatuten in Kraft setzte und dem Klerus seines Bistums auftrug, sie getreulich zu befolgen. Bis zu seiner Resignation im Jahre 1589 kehrte er nicht mehr nach Konstanz zurück,¹⁰⁵ so dass alles wieder im Sande verlief.

IV. KAPITEL

SOLOTHURN'S ERGEBNISLOSER KAMPF UM DAS ZUSTANDEKOMMEN EINER REFORM AM STIFTE

Eines der grössten Ärgernisse des Klerus in der Kirchengeschichte des Mittelalters war das Konkubinat der Geistlichkeit; hinzu kam der Wirtshausbesuch, das Waffentragen und die weltliche Kleidung.¹⁰⁶ Das Konzil von Trient versuchte dieses Übel zu beseitigen. In seiner 25. Sitzung erliess es strenge Bestimmungen gegen das Konkubinat der Kleriker. Es untersagte «allen Geistlichen, sich zu erkühnen, Konkubinen oder andere Frauenspersonen, bezüglich deren man Verdacht hegen

¹⁰³ Der Rat befürchtete, dass die Frage des Seminars auf der Synode erörtert werde: «quia in hoc synodo fuit de exstructione novi seminarii sumptibus cleri edificandi ad quod senatus ut et alii Helvetiorum consentire noluerunt» (ebenda).

¹⁰⁴ Mayer II, 121.

¹⁰⁵ Metzger 43.

¹⁰⁶ Braun 106 ff.

könnte, in oder ausser dem Hause zu halten oder mit ihnen irgend eine Gemeinschaft zu haben, widrigenfalls sollen sie mit den durch die heiligen Kanones oder die Satzungen der Kirche bestimmten Strafen belegt werden».¹⁰⁷ Vorerst blieb diese Verordnung für die Eidgenossenschaft nur auf dem Papier. Von einem Eindringen der Reform in den niederen Klerus – wenigstens am Stifte Schönenwerd und auf Solothurner Gebiet – kann in diesem Jahrhundert noch keine Rede sein. Die Diözesansynode zu Konstanz von 1567 schärfte zwar das Verbot des Konzils gegen das Konkubinat der Priester erneut ein. Doch welcher Erfolg ihr beschieden war, haben wir bereits gesehen. Am 14. Februar 1564 ermahnte der Papst die Eidgenossen, die Beschlüsse des Konzils anzunehmen. Im folgenden Jahre erneuerte er dieses Begehen und ersuchte sie gleichzeitig um ein Bündnis, dem die 5 Orte am 10. April 1565 zustimmten. Solothurn und Freiburg weigerten sich, Frankreichs wegen, dieses Bündnis einzugehen.¹⁰⁸ In der Frage des Konkubinates zeigte sich Solothurn ebenso unnachgiebig. Während die 5 Orte 1570 bereit waren, gegen das Konkubinat vorzugehen und die Bestimmungen des Tridentiums in allen Pfarreien anzuschlagen, war Solothurn nicht zu bewegen, Massregeln gegen die Priesterehe zu ergreifen.¹⁰⁹ Auf diesem Hintergrunde konnte der Kampf der Kirche gegen das Konkubinat und die anderen Unsitten des Klerus nicht den gewünschten Erfolg haben. Wohl erliess der Rat in Solothurn am Mittwoch vor Lichtmess 1571 den Befehl, alle Priester der Stadt zu versammeln, um ihnen ihr ärgerliches Leben vorzuhalten, und er bat sie, ihre Ämter besser zu versehen, andernfalls werde man sie verweisen.¹¹⁰ Die erhoffte Wirkung blieb aus. Auf dem Lande waren die Zustände um einiges schlimmer. Der Propst des Stiftes Schönenwerd, Benedikt Frantz, war zusammen mit seiner «Mätze» die Ursache vieler Ärgernisse. Seine Jungfrau hatte an der Kirchweihe in Dulliken den Vogt von Gösgen und andere beleidigt.¹¹¹

Auch die Jungfrau von Chorherr Hans Frei hatte durch ihre neuen, unanständigen Kleider Ärgernis erregt.¹¹² Diesem Treiben wollte die Regierung abhelfen. Sie erliess am 28. April 1574 ein Mandat, das allen Priestern verbot, die Mätzen auf den Markt, die Kilbi oder in die Wirtshäuser mitzunehmen. Zu widerhandelnde sollen ihre Pfründe verlieren.¹¹³

¹⁰⁷ Mayer II, 1/2

¹⁰⁸ Schmidlin/Glaubenskampf 362.

¹⁰⁹ Mayer II, 6.

¹¹⁰ Mayer II, 29; Schmidlin/Glaubenskampf 364.

¹¹¹ Sie sagte, die 100 lb, die der Propst vor Jahren zur Busse zahlen musste, sollen demjenigen auf der Seele brennen, der die Schuld daran trage. StA SO RM 75, 325 (1571, 19. X.); GS 2, 15 (1572, 16. II.); RM 76, 58 (1572, 18. II.).

¹¹² StA SO RM 77, 88 (1573, 15. IV.).

¹¹³ StA SO RM 78, 126.

Neben dem Kampf gegen das Konkubinat hatte die Regierung auch noch gegen die verlotterten finanziellen Verhältnisse am Stifte vorzugehen, die dadurch entstanden waren, dass die Inhaber der einzelnen Stiftsämter ihre Kompetenzen eigenmächtig überschritten, unerlaubte Ausgaben tätigten und dadurch unliebsame Streitereien erzeugten.¹¹⁴ Die Obrigkeit griff auch hier ein und verbot sogleich das Austeiln von Mutschellen¹¹⁵ am Neujahrstage, die Festivitäten bei den Bruderschaften¹¹⁶ sowie die Zehrungen und Prassereien unter den Chorherren.¹¹⁷ In Zukunft sollte jeder Chorherr selber bezahlen, was er in seinem Haushalte und bei Festlichkeiten verzehrte. Auch wird den Chorherren untersagt, Wappenscheiben aus den vakanten Pfründen zu verschenken¹¹⁸ und Röcke wegzugeben. Sonst aber darf der Schaffner den armen und vorbeireisenden Personen, entsprechend ihrer Notdurft, Almosen austeiln.¹¹⁹

In anderen Kantonen, vor allem in Luzern, zeigte das Eingreifen der Regierungen die ersten Erfolge.¹²⁰ Dies erhoffte der Papst auch in den übrigen Kantonen, weshalb er den 7 Orten 1579 anzeigen, dass er Franz Bonhomini zu ihnen senden werde,¹²¹ um den Klerus in bezug auf Leben und Gottesdienst zu reformieren. Am 30. September desselben Jahres erschien Bonhomini in Solothurn und visitierte hier das Chorherrenstift St. Urs. Über das solothurnische Reformwerk, das nur hinkend voranging,¹²² zeigte er sich nicht besonders erfreut. Sein scharfes Zugreifen rief die Unzufriedenheit des Klerus hervor. Bonhomini beabsichtigte auch nach Schönenwerd zu kommen. Der Rat meldete dem

¹¹⁴ StA SO aUD (1575, 24. X.).

¹¹⁵ Semmel- oder Eierbrötchen, die am Neujahrstage zur Austeilung kamen. 1570 hatte das Stift dem Volke über 800 Mutschellen ausgeteilt, ferner denen von Aarau 12 Batzen und dem Vogt von Gösgen 20 Batzen verschenkt. StiA SW Lib. Fabr. Nr. 109, 110.

¹¹⁶ Über die Ausgaben bei den Bruderschaften siehe Riedweg 319/320 und 433/434. 1586 verbot Luzern die Feier der Bruderschaften unter den 4 Stiften, da es zu den Schirmpflichten der Regierung gehöre, «überflüssigen kosten, gezäch unnd Zutrincken, unnd anderem ergerlichem wäsen» abzustellen, weil es gegen die ursprüngliche und gottgewollte Meinung der Stifter sei. StiA B Fasz. 70a, Nr. 5 (1586, 9. VI.).

¹¹⁷ An der Kirchweihe zu Gretzenbach/Schönenwerd hatten die Chorherren 8 lb 10 β verzehrt, wovon 5 lb 10 β aus der Fabrikkasse genommen wurden. StiA SW Lib. Fabr. Nr. 109, 100.

¹¹⁸ 1570 hatte das Stift durch den Glasmaler von Zofingen sein Wappen an verschiedenen Orten anbringen lassen. So im Bürgerhause zu Olten als Fenster für 9 Gulden 10 Heller, 1 Wappen zu Gösgen für 2 Gulden, 1 Wappen zu Trimbach für 2 Gulden, 1 Wappen im Gasthof Löwen zu Olten für 2 Gulden, 1 Wappen im Bad Lostorf für 2 Gulden. StiA SW Lib. Fabr. Nr. 109, 109.

¹¹⁹ StA SO RM 80, 346 (1576, 14. XII.).

¹²⁰ Luzern erliess ein Mandat mit verschiedenen Reformartikeln. Mayer II, 9/10.

¹²¹ Mayer II, 14.

¹²² Wie er sich in einem Briefe an den Bischof von Como geäussert hatte. Schmidlin/Glaubenskampf 367.

Vogt von Gösgen am 5. Oktober 1579, dass der päpstliche Legat heute oder morgen in Schönenwerd erscheinen werde, um das Stift zu visitieren, er solle daher die Priester der Umgebung und insbesondere das Stift warnen, damit sie ihre Kirche säuberten.¹²³ Über diesen Visitationsverlauf besitzen wir keine weiteren Nachrichten.¹²⁴ Vor dem 11. Oktober verliess der Nuntius das Solothurner Gebiet und reiste nach Freiburg weiter.

Die Mission Bonhominis war dennoch nicht ganz umsonst. Der Rat gab ihm die Versicherung mit, die Missstände abzuschaffen und mit den übrigen katholischen Orten zusammenzuarbeiten. In der Frage des Konkubinates war indessen die Obrigkeit noch nicht bereit, mit aller Schärfe gegen die fehlbaren Priester vorzugehen.¹²⁵ Um aber dem Nuntius ihre Ergebenheit zu zeigen, erliess die Solothurner Regierung am 23. Februar 1580 eine Verordnung von Trient, die den Pfarrherren befahl, Tauf- und Ehebücher einzuführen.¹²⁶ Neben dem Nuntius drangen nun auch die katholischen Stände auf Solothurn ein und rüttelten die Wengistadt an der Tagsatzung in Luzern aus dem Dornrösenschlaf auf. Wegen ihrer Nachsicht gegenüber dem ärgerlichen Leben der Geistlichen musste sie heftige Vorwürfe entgegennehmen. Jetzt ging die Regierung zielbewusster vor. Am 1. Juni 1580 sandte sie an alle Vögte eine Verordnung gegen das unsittliche Leben der Geistlichen.¹²⁷

Zu Schönenwerd war der alte Propst Benedikt Frantz am 29. März 1577 gestorben. Für 3 Jahre blieb die Propstei vakant, was nicht zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung am Stifte förderlich war. Schultheiss und Rat argumentierten, wir «haben ein Zijt lang» die Propstei «vacieren lassen, damitte selbige uss dem schwärren schulden, in wölliche nebent sonst schlechter hussaltung, ettliche köstliche büw sy a gestürtzt unnd geworffen habendt, dester ehe unnd ringer möchte gelidiget werden».¹²⁸ Nun sah aber die Obrigkeit ein, dass darunter nicht nur das zeitliche Gut, sondern vielmehr das geistliche Leben der Chorherren gelitten hatte, so dass Unordnung und Ungehorsam entstanden waren. In der Person von Jakob Müelich, Magister der freien Künste, erhielt das Stift am 19. September 1580 ein neues Oberhaupt. Die Regierung schärfte ihm ein, am Stifte wieder Zucht und Ordnung herzustellen und der Schuldenlast des Stiftes durch gute Ökonomie abzuholen. Als Gegenleistung gewährte ihm der Rat neben der Propstei

¹²³ StA SO RM 83, 165.

¹²⁴ Die Nuntiaturberichte von Giovanni Fr. Bonhomini 1579–81, 3 Bde., Solothurn–Freiburg 1906–29, enthalten keine Angaben darüber.

¹²⁵ Schmidlin/Glaubenskampf 369.

¹²⁶ Ebenda 371.

¹²⁷ Ebenda 371/372.

¹²⁸ StA SO All. Cop. 39, 793.

noch eine Chorherrenpfründe.¹²⁹ Der neue Propst schien aber eher geneigt, der wirtschaftlichen Misswirtschaft des Stiftes zu steuern als der religiösen und sittlichen Zerrüttung der Chorherren Einhalt zu gebieten.¹³⁰

1583 sandte die Regierung Schultheiss Urs Suri und den Stadtschreiber Hans Jakob von Staal in das Stift, um über die Stiftsämter, den Bau und die Abrechnung mit dem Propste neue Verfügungen zu erlassen.¹³¹ Die Regierungsdelegation drang darauf, dass ohne Schmälerung der Stiftsfreiheiten die vakanten Stiftsämter durch die Obrigkeit, mit Wissen und Willen des Stiftes, verteilt werden. Jeder Amtsinhaber soll seinen Pflichten nachgehen und dem Mitbruder nicht in seinen Bereich hineingreifen. Keiner soll eigenmächtig handeln, sondern seine Meinung dem Kapitel vorlegen, das darüber abstimmt, sonst ist sein Tun ungültig. Vorläufig soll nichts mehr gebaut werden, bis die Stiftsschulden gänzlich abgetragen sind, was in 5–6 Jahren möglich sein soll. Wollen die Chorherren etwas bauen, dann sollen sie den Schirmvogt des Stiftes zu ihnen rufen und mit ihm darüber beraten. Da der Propst dem Stift ein Hauptgut ohne Zins geliehen hat,¹³² so soll aus dem ersten Ertrag, der vom Bau oder den vakanten Pfründen erspart wird, dem Propst die Restanz der Summe, auf die er Anspruch hat, ausbezahlt werden.

Wenn einer oder mehrere Chorherren ihr Amt nicht mehr ausüben können, so soll sich der Betreffende mit den Kaplänen vereinbaren, damit der Gottesdienst und die kirchlichen Feste ohne Versäumnis durchgeführt werden können. Andernfalls werden die Nachlässigen bestraft. Obwohl diese Bestimmungen Ansatzpunkte zu einer Reform bedeuten konnten, kann man von einer Besserung am Stifte noch nicht

¹²⁹ Um die Schuldenlast des Stiftes abzutragen, übergab er dem Stifte ein zinsloses Darlehen von 1000 Gulden, wofür ihm alljährlich bis zur Ablösung der ganzen Summe aus den vakanten Pfründen 400 lb zufließen sollen. StA SO All. Cop. 39, 793–797.

¹³⁰ Um den Holzfrevel, der dem Stifte grossen Schaden zugefügt hatte, zu vermeiden, kam es auf Initiative des Propstes zwischen dem Stift und der Bauernschaft zu einem Vertrage. Den Bauern wurde der Freiheitsbrief des Stiftes in Erinnerung gerufen und ihnen nicht mehr gestattet, Holz zu fällen, weder in ihren Lehen noch in den Bannhölzern. Wer einem Gebot des Stiftes zuwiderhandelt oder Propst und Kapitel mit Worten schmäht, soll ins Gefängnis eingesperrt werden, bis er seine Fehler gebüßt hat. Schultheiss und Rat waren bereit, die Stiftsfreiheiten und -privilegien gegen jede Verminderung zu schirmen (StA SO aU D 409, 10. II. 1582). StA SO RM 86, 58. 1585 erneuerte die Regierung die Lehensrechte des Stiftes von neuem (StA SO All. Cop. 45, 459–465), was die Bauern von Dulliken, Däniken, Schönenwerd, Gretzenbach, Wöschnau, Eppenberg, Hennenbühl und Grod zu Beschwerdeartikeln gegen das Stift bewog. Vor allem die Zins- und Ehrschatzforderungen waren den Untertanen unbequem. StA SO RM 90, 292/293 (1586, 30. V.).

¹³¹ StA SO aUD 410 (1583, 26. VIII.).

¹³² Siehe Anm. 129.

reden. Selbst 1584, als die Obrigkeit dem Vogte befahl, das gesamte Stiftskapitel zu versammeln und ihm seine Verwerflichkeit vorzuhalten,¹³³ ging es im alten Stile weiter.

1586 gab Luzern den Anstoss zu einer Visitation, die auch zustande kam, und drängte auf eine energische Förderung der Reform.¹³⁴ Über den Verlauf der Visitation wissen wir relativ wenig. Doch geht aus dem Protokoll hervor, dass gerade die Chorherrenstifte die grössten Hindernisse in den Weg legten¹³⁵ und sich widerspenstig hinter der Obrigkeit verschanzten. Schönenwerd verweigerte den Abgesandten den Zutritt in ihr Stift: «Praepositus et capitulum ibidem congregati deduxerunt, quod secularis potestas domini in Solaturn proxime cum illis fuerint et mandato dederint, cum sciant se ab illis beneficiatos et si obveniat illis fieri quacumque autoritate instantias, quod debeant referre ad eosdem tanquam magistratum. Super quo responsum illis, quod haud obliiti sint spiritualem potestatem illos creasse praesbyteros et ius habere eodem officio privare. Quapropter petivimus planam declarationem, num respondere et se submittere velint. Deliberato responderunt non constare, quod secularis potestas in hanc visitationem consenserint, alioquin et illis certificatum fuisset; remiserunt super hoc ad magistratum secularem.

Super hoc responsum illis, quod hactenus non consueverimus transire ad seculares. Si autem non velint respondere, reposita est ad relationem Constantiam; quid subsequetur expectare habeant. Sententialiter declaratorie responderunt, quod templum visitare concedant; se amplius submittere non est illorum potestatis, si autem iubeant quod subditis decet, se dabunt.»¹³⁶ Über die Stiftsinsassen bemerkte der Protokollist: «Quatuor cum praeposito capitulares, tres capellani, omnes concubinarii, ut nos relatum; dependent a seculari magistratu.»¹³⁷ Hier haben wir ein erneutes Beispiel, das uns zeigt, wie wenig der Geist der Reform am Stifte Fuss gefasst hatte und die kirchliche Erneuerung noch in den Anfängen steckte, sonst hätte es wohl das Stift nicht gewagt, die Visitatoren abzuweisen und die Autorität des Rates von Solothurn gegen die geistliche Obrigkeit auszuspielen.

Vom Stifte strahlten verhängnisvolle Einflüsse auf die Haltung des Landklerus aus. Viele Geistliche, die von anderen Regierungen verwiesen wurden, sammelten sich in der Umgebung des Stiftes an, wo sie rasch und ohne Widerstand eine neue Pfründe fanden. Darüber ärgerten sich die katholischen Orte und erhoben schwere Vorwürfe gegen Solothurn, dass jene Priester, die man sonst nirgends dulden wolle, im

¹³³ StA SO RM 88, 3 (1584, 26. I.).

¹³⁴ Vasella/Visitation 13.

¹³⁵ Ebenda 42.

¹³⁶ Ebenda 155.

¹³⁷ Ebenda 155.

Kanton Solothurn und im Wallis Unterschlupf fänden.¹³⁸ Über diesen Vorwurf war Solothurn verärgert. Es liess die beiden Kapitel von Schönenwerd und des Buchsgaus versammeln und ihnen die geäusserten Anschuldigungen vorhalten. «Wir wollen von den uns unschuldig angehangten Zusagen abstehen und hoffen, ihr werdet unsere väterlichen Ermahnungen zu Herzen nehmen, so dass wir die äusserste Strenge nicht gebrauchen müssen. Wenn ihr euch zuviel auf unsere Geduld verlässt, werdet ihr es büßen müssen. Wir haben es endlich satt, von den katholischen Orten immer geschmäht und verachtet zu werden. Dies soll euch eine Warnung sein, damit endlich die Reform in euern Kapiteln beginne.»¹³⁹ Abermals fand diese ernstliche Mahnung im Stifte kein Gehör. Der Gottesdienst wurde weiterhin vernachlässigt. Oft kam es vor, dass nur ein Priester oder überhaupt keiner die kanonischen Tagzeiten im Chor besuchte und die gestifteten Messen feierte.¹⁴⁰ Nun konnte die Regierung nicht mehr länger zusehen. Sie drohte dem Stift mit einem weltlichen Schaffner und erliess eine scharfe Missive wegen der «gottlosen negligenz unnd liederligkheytt» des Stiftsklerus. Um die eingerissenen Missbräuche abzustellen und die kirchliche Disziplin wieder aufzurichten, gab die Obrigkeit dem Stifte eine neue Ordnung, die im Stiftschor anzuschlagen war. Zur Überwachung und Einhaltung wurde eine Vertrauensperson bestimmt. Die neue Ordnung umfasste 3 Punkte:

1. Zur Förderung des Gottesdienstes und Abschaffung aller Nachlässigkeiten soll ein Punktator oder Superintendens chori bestimmt werden, der alle Vergehen notiert und sie wöchentlich – für jeden Chorherrn einzeln – in einem Rodel einträgt. Zur Zeit der Pfründenabrechnungen sollen dann die Bussen abgezogen werden.
2. Zur Wohlfahrt des Stiftes soll alles, was kapitulariter verhandelt und beschlossen wird, in ein spezielles Buch (Stiftsprotokoll) eingetragen werden durch einen aus den Chorherren gewählten Notarius oder Protokollisten.¹⁴¹
3. Fortan sollen alle Rödel, Urbare, Kellerbücher – neue und alte –, Briefe, Urkunden, Schriftstücke des Stiftes, einschliesslich die Mandate und Missiven der Obrigkeit, in einem besonderen Gemach oder

¹³⁸ StA SO aUD 432 (1586, 21. VII.). Auch Vasella/Visitation 38, Anm. 33 hat darauf hingewiesen, dass die Abwanderung von Geistlichen aus dem Luzerner Gebiet nach Solothurn auffallend ist.

¹³⁹ StA SO Cop. d. Miss. 47, 123/124 (1586, 1. VIII.). Gleichzeitig war auch eine Beschwerde wegen des Hirtenlohnes der Geistlichkeit anhängig. Dabei beliess es die Regierung bei der Befreiung der Geistlichkeit, die sie am 12. III. 1535 erlassen hatte, um abermals ihre väterliche Güte zu zeigen.

¹⁴⁰ Am 11. III. 1587 «ist nitt mehr dann ein Priester In der kilchen gsin». StA SO RM 91, 149.

¹⁴¹ Trotz dieser Bestimmung gibt es erst seit anfangs des 17. Jahrhunderts Stiftsprotokolle.

Gewölbe deponiert werden, das mit einem wohlverwahrten Schloss versehen sein soll. Zu diesem Schloss sollen 3 verschiedene Schlüssel gemacht werden; der erste für den Propst, der zweite für den ältesten Chorherrn, der dritte für den Protokollisten. Dies alles soll zur Förderung des Stiftes und zur Verhinderung künftigen Schadens geschehen.¹⁴²

Trotz dieser Verordnung häuften sich die Beschwerden und Klagen über die Stiftsinsassen immer mehr. Nicht nur die Amtsleute und Untertanen, sondern sogar die Geistlichen beklagten sich 1590 in Solothurn über das ungeordnete und gotteslästerliche Leben am Stifte. Zur Überprüfung der eingegangenen Klagen entsandte die Obrigkeit ihren Stadtschreiber Hans Jakob von Staal in das Stift, um über folgende Punkte Untersuchungen anzustellen:

- Ob der Gottesdienst mit den heiligen Ämtern, das Chorgebet mit Singen, Lesen und Predigen verrichtet werden. Wie die Kirchen und Kirchenzierden in Ehren gehalten und ob sie verbessert und vermehrt oder vernachlässigt werden.
- Ob man der vor einigen Jahren hinabgeschickten Chorordnung nachkomme und die Nachlässigkeiten büsse und die Bussen zum Nutzen des Stiftes angelegt werden oder ob sie mit den Präsenzgeldern geteilt werden.
- Wo und wie das Superest, das Statuten- und Stockgeld gebraucht und angelegt werden. Denn nach Ansicht der Obrigkeit ist dies alles zum Nutzen des Stiftes zu verwenden.
- Ob die Stiftsämter und deren Nutzung so unter den Stiftsherren verteilt seien, dass nicht einer alles allein verwalte und besitze, sondern dass jeder Chorherr ein Amt innehabe und keiner dem anderen in sein Amt hineinrede, es geschehe dann kapitulariter.
- Dass das Stift für die Kapitel- und Stiftsverhandlungen ein Protokoll führe.
- Dass alle das Stift betreffenden Verhandlungen kapitelweise vorgenommen und beschlossen werden. Jeder Chorherr soll frei, nach seinem Gewissen, seine Stimme abgeben. Was einmal mehrheitlich beschlossen wurde, soll in Kraft bleiben, es sei denn, dass die Obrigkeit etwas Besseres raten und vorschreiben werde.
- Wie es mit dem Bau stehe. Ob die Kirche mit allen zum Stift gehö-

¹⁴² StA SO aU D 433 (1587, 25. III.); Cop. d. Miss. 47, 164. Diese Ordnung war vor einigen Jahren auch am St.-Ursen-Stifte von geistlichen Herren aufgesetzt worden zur Erhaltung der Disziplin. Mit einigen Verbesserungen wurde sie nun am Stifte Schönenwerd angeschlagen. Der Propst versuchte aber, die zugeschickten Missiven den anderen Stiftsmitgliedern vorzuhalten, weshalb ihm die Obrigkeit drohte, auf seine Kosten neue anfertigen zu lassen. StA SO RM 91, 325 (1587, 29. V.). Im August ermahnte der Schultheiss Propst und Kapitel von neuem, die zugesandte Ordnung einzuhalten, damit ihnen ein weltlicher Schaffner erspart bleibe. StA SO aU D 422.

renden Häusern, Scheunen und Gebäuden gut erhalten sei, ob das Geld zum Nutzen des Baues angelegt werde oder ob eigener Nutzen oder Wucher damit getrieben werde.

- Wie die Almosen verteilt, die gestifteten Jahrzeiten und Vigilien gehalten und die Ewigen Lichter angezündet werden.
- Wie das Mandat gegen das Konkubinat befolgt werde und welche Klagen diesbezüglich vor die Obrigkeit kommen.
- Dass die Obrigkeit es bedaure, dass das Stift den Zehnt zu Gretzenbach und anderswo vernachlässige, da es keine Ordnung herausgab, damit die Zelgen angesät werden.
- Der Stadtschreiber soll sich die gegenseitigen Ansprüche von Propst und Bauherr Hans Erhard anhören und sie miteinander versöhnen. Die Obrigkeit möchte allen Gegensätzen ein Ende setzen, und fortan sollen alle Chorherren freundlich und brüderlich miteinander leben, sonst verlieren sie ihre Pfründen.¹⁴³

Die Aufnahme dieses Klagelibells – das in den meisten Fällen den Tatsachen entsprach – zeigt uns recht deutlich, dass es der Obrigkeit mit einer Reform an Leib und Gliedern ernst war, dass ihr aber von den Chorherren her heftiger Widerstand erwuchs. Ein Stein des Anstosses war Bauherr Hans Erhard, den der Vogt von Gösgen als hoffärtig und hochmütig bezeichnete, da er bei Verkäufen weder Propst noch Kapitel nachfrage. Er bat die Regierung, eine Mutation vorzunehmen, denn solange der Bauherr und seine Kinder am Stifte weilten, gebe es keine Einigkeit.¹⁴⁴ Der Regierung ging nun endlich die Geduld aus. Sie zitierte die streitenden Chorherren nach Solothurn¹⁴⁵ und schärfte ihnen ein, dass sie inskünftig keine Klagen mehr hören wolle, weder von Propst, Bauherr oder anderen, sonst werde man sie verjagen, ihre Güter konfiszieren und die Schuldigen ausser Landes verweisen.¹⁴⁶ In diesem Jahrhundert merken wir von einer Besserung noch wenig. Die Streitereien unter den Chorherren dauerten auch im letzten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts fort.¹⁴⁷

Ein weiteres Übel war das Konkubinat.

1586 hatten die katholischen Orte zum Schutze und zur Mehrung der katholischen Religion den «goldenem» oder «borromäischen Bund» geschlossen. Ein Zweck dieses Bundes war es, die Übelstände, die besonders im Wallis und teilweise auch in Solothurn noch anzutreffen waren, zu beseitigen. 1586 musste Solothurn auf der Tagsatzung zu

¹⁴³ StA SO aU D 445 (1590, 17. V.).

¹⁴⁴ StA SO GS 2, 193/194 (1590, 21. VII.).

¹⁴⁵ StA SO RM 94, 490 (1590, 6. VIII.).

¹⁴⁶ StA SO aU D 444 (1590, 22. VIII.); RM 94, 518/519.

¹⁴⁷ Am 9. VIII. 1593 wird das Stift erneut zur Einigkeit gemahnt. Die Regierung drohte mit einer Entsetzung sämtlicher Chorherren und der Einsetzung eines weltlichen Schaffners. StA SO aU D 455 (1593).

Luzern den Vorwurf hinnehmen, «dass die Reformation des solothurnischen Clerus, dass die sittliche Besserung der Geistlichkeit noch schlechten Fortgang erzeige, ja, dass im Kanton Solothurn (und Wallis) Geistliche aufgenommen werden, die von anderen Kantonen wegen Unverbesserlichkeit fortgejagt wurden».¹⁴⁸ Dieser massive Vorwurf weckte die Regierung auf. Hatte sie bis anhin das Konkubinat mehr oder weniger stillschweigend geduldet, trat sie nun offen in den Kampf gegen dieses Übel. Vom Jahre 1587 an wurde das Priesterkonkubinat in Solothurn nicht mehr geduldet. Die Obrigkeit erliess am 16. März, 15. September und 6. November eindeutige Mandate gegen die Priester-ehe.¹⁴⁹ Am 26. September 1588 schrieb die Obrigkeit an den Vogt zu Gösgen, dass er von den Priestern zu Schönenwerd, die ihre Konku-binen noch bei sich haben, von jedem 100 lb und vom Propst 200 lb Busse einziehen solle.¹⁵⁰ Die Folge war, dass sie das gleiche Spiel ein-fach mit anderen Frauen weitertrieben, so dass sich der Vogt von Gösgen, Viktor Hugi, in Solothurn beklagte «wie das über alle miner herrn Mandata und bevelch ettliche Priester dess Capitels zu Schönenwerdt gar ungehorsam och grose huryen mitt anderen wyberen» vollführen, da ihnen ihre eigenen Konkubinen verboten worden waren.¹⁵¹ Propst Jakob Müelich war seinen Mitchorherren in dieser Angelegenheit durch-aus kein Vorbild. Sein Testament wurde nur unter der Bedingung an-genommen, dass er seine Konkubine fortweise.¹⁵² Mit seiner Haushäl-terin Elisabeth Schnurrenberger von Luzern hatte er mehrere Söhne und Töchter gezeugt. Kurzerhand suchte er sich eine neue Konkubine. Der Vogt von Gösgen musste sie 1595 wegweisen und forderte ihm 100 Kronen als Busse ab.¹⁵³ Das negative Bild des Propstes färbte auf die Chorherren ab. 1594 erliess die Obrigkeit an den Vogt von Gösgen den Befehl, die Konkubine von Chorherr Johann Schmid einzusperren¹⁵⁴ und ihm die Pfrund aufzukünden wegen «seines Hurens» mit der Kon-kubine.¹⁵⁵ In dieser Zwangslage bat er die Obrigkeit um Verzeihung und versprach ein besseres Leben zu führen. Die Regierung begnadigte ihn und erliess die ausgesprochene Busse bis auf 50 lb.¹⁵⁶ 1595 sandte der Rat eine Regierungsdelegation nach Schönenwerd, um den Prie-stern ihr ärgerliches Leben vorzuhalten. Alle jungen Chorherren, die

¹⁴⁸ Schmidlin/Glaubenskampf 381.

¹⁴⁹ Mayer II, 29.

¹⁵⁰ StA SO RM 92, 723.

¹⁵¹ StA SO RM 93, 89a (1589, 18. IV.).

¹⁵² StA SO RM 96, 158 (1592, 6. II.).

¹⁵³ StA SO RM 99, 439 (1595, 16. VII.); die Busse wird ihm dann geschenkt (ebenda 458).

¹⁵⁴ StA SO RM 98, 469 (1594, 24. X.).

¹⁵⁵ Ebenda 496 (1594, 9. XI.).

¹⁵⁶ Ebenda 511 (1594, 16. XI.).

gefehlt haben, sollen von ihren Pfründen verwiesen werden,¹⁵⁷ das Stift soll keine Priester mehr annehmen, die die Kanzel nicht versehen können und kein ehrbares Leben führen.¹⁵⁸ Auf Ende des Jahres befahl der Rat allen Vögten, die Priesterkonkubinen, die ergriffen würden, in Halseisen zu legen und sie mit einem Eid zu verweisen und die Priester, die solche beherbergten, von den Pfründen zu weisen.¹⁵⁹

Wie wenig das energische Durchgreifen der Obrigkeit am Stifte Nutzen brachte, zeigt ein Ereignis von 1598. Nachdem der Vogt von Gösgen vernommen hatte, dass beinahe alle Priester der Vogtei Gösgen ihre Konkubinen bei sich hatten, trotz der obrigkeitlichen Edikte und Mandate, liess er eine Untersuchung starten. Die Konkubine von Chorherr Hans Erhard sei nach Aarau gegangen und habe sich betrunken.¹⁶⁰ Die Konkubine von Chorherr Nikolaus Christen sei ein armes altes Weib. Herrn Martin Kempters und Ulrich Zimmermanns Konkubinen, beides Kapläne, seien unverschämte Dirnen.¹⁶¹ – Auf Geheiss der Regierung wurden alle Konkubinen gefasst und die fehlbaren Priester bestraft.¹⁶²

¹⁵⁷ StA SO RM 99, 334/335 (1595, 19. VI.).

¹⁵⁸ Ebenda 438 (1595, 16. VIII.).

¹⁵⁹ Ebenda 604 (1595, 7. XII.).

¹⁶⁰ StA SO GS 2, 451.

¹⁶¹ Herrn Martin Kempters Mätze habe ein kleines 11 Wochen altes Kind bei sich, das sie säuge. Es sei zu Werd geboren worden und Herr Jakob Burkard, Chorherr, habe es in der Nacht getauft. StA SO GS 2, 451.

¹⁶² StA SO RM 102, 157 (1598, 4. V.).